



Informationsvorlage IV 320/2018 (KT)

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion: Weitere Förderung der Hebammen im Landkreis

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Kreistag – Beschluss –	17.12.2018	öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Ja

Fachamt: Gesundheitsamt

Anlage: Antrag SPD-Kreistagsfraktion: Hebammen im Landkreis

I. Worum geht es?

Die Kreistagsfraktion der SPD beantragt, der Kreistag möge beschließen, dass zusätzlich zum Hebammenstipendium für Hebammen am Kreiskrankenhaus unterstützende Maßnahmen für freiberufliche Hebammen im Landkreis übernommen werden.

Diese Maßnahmen mögen dabei folgende Punkte umfassen:

1. Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten oder die Bezuschussung von Mietkosten.
2. Eine anteilige Beteiligung an den Haftpflichtversicherungskosten von mind. 2.000 € pro praktizierende Hebamme im Landkreis.

Die Notwendigkeit dieser Maßnahmen begründe sich darin, dass Hebammen extrem hohe Beiträge für die erforderliche Haftpflichtversicherung zahlen. Nicht wenige Hebammenpraxen haben aus finanziellen Gründen in der Vergangenheit schließen müssen.

Auch sei es schwierig für freiberufliche Hebammen geeignete Räumlichkeiten zu finden. Der Landkreis könne hierbei unterstützen, indem er bei der Vermittlung helfe, selbst geeignete Räume zur Verfügung stelle oder einen Mietzuschuss gewährleiste.

Für einen familienfreundlichen Landkreis müsse die Unterstützung von Hebammen ein wichtiges Gut sein. Es zeichnen sich zwar bundespolitische Veränderungen ab, jedoch sollte mindestens bis zur deren Umsetzung der Landkreis eigene Fördermaßnahmen einrichten, um eine ganzheitliche Geburtsbegleitung zu ermöglichen.

II. Sachverhalt

1. Räumliche Unterstützung

Eine Bereitstellung oder Vermietung von Räumen an Hebammen und Geburtshelfer findet durch den Landkreis bislang nicht statt.

Im Krankenhaus Freudenstadt werden seitens der KLF gGmbH Räume für Kurse zur Geburtsvorbereitung und Rückbildungsgymnastik zur Verfügung gestellt. Da die Inanspruchnahme momentan nicht sehr hoch ist, geschieht dies kostenfrei. Sollte dies ausgeweitet werden und zu erhöhten Nacharbeiten (Reinigung/Desinfektion) führen, müsste der Ausgleich des Mehraufwandes diskutiert werden.

Dem Landkreistag Baden-Württemberg ist bei keinem anderen Landkreis eine Bezuschussung von Mietkosten oder sonstige räumliche Unterstützung von Hebammen und Geburtshelfern zur Berufsausübung bekannt.

2. Haftpflichtversicherung

In der Vergangenheit hatte ein deutlicher Anstieg der Schadensersatzansprüche zu sprunghaft ansteigenden Haftpflichtprämien geführt. Um Regressforderungen der Kranken- und Pflegekassen gegenüber den freiberuflichen Hebammen und Geburtshelfern zu reduzieren, wurde 2015 eine gesetzliche Regelung aufgenommen. Seither können nur noch Schäden aufgrund von Behandlungsfehlern in der Geburtshilfe geltend gemacht werden, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde (§ 134a V SGB V). Zugleich wurde sichergestellt, dass ein durch einen Behandlungsfehler geschädigtes Kind und seine Familie weiterhin die erforderliche, angemessene Hilfe und Unterstützung erhalten.

Seit 2012 sind die Krankenkassen gesetzlich verpflichtet, steigende Haftpflichtprämien bei der Vergütung von Hebammen- und Geburtshelferleistungen zu berücksichtigen. Damit auch Hebammen bzw. Geburtshelfer, die wenige Geburten betreuen, ihre Haftpflichtprämie finanzieren können, wurde ein Sicherstellungszuschlag eingeführt. Diesen Sicherstellungszuschlag erhalten seit 2016 Hebammen und Geburtshelfer, wenn sie die Qualitätsanforderungen erfüllen und aufgrund zu geringer Geburtenzahlen durch die Versicherungsprämie wirtschaftlich überfordert sind. Der Auszahlungsbetrag erhöht sich automatisch, wenn sich die Haftpflichtprämie erhöht.

Um eine Planungssicherheit zu gewährleisten, wurde der Gruppenversicherungsvertrag des Deutschen Hebammenverbands (DHV) bis Sommer 2021 verlängert.

3. Stipendium für Hebammen und Geburtshelfer

Das Stipendium für Hebammen und Geburtshelfer des Landkreises unterstützt auch freiberufliche Hebammen und Geburtshelfer. In der Regel starten nach der Ausbildung Hebammen und Geburtshelfer in Krankenhäusern in den Beruf, aber die Richtlinie eröffnet auch die Möglichkeit sofort, oder während der Bindungszeit, selbständig und freiberuflich zu arbeiten.

III. Rechtliche Einschätzung

Kommunalrechtlich ist zu berücksichtigen, dass die Förderung von Unternehmen und Einzelpersonen die Erfüllung einer Landkreisaufgabe (§ 2 Abs. 1 Landkreisordnung Baden-Württemberg) bewirken muss. Der Landkreis hat in seinem Gebiet unter eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden übersteigenden öffentlichen Aufgaben zu verwalten, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Er hat sich dabei auf die Aufgaben zu beschränken, die der einheitlichen Versorgung und Betreuung der Einwohner des ganzen Landkreises oder eines größeren Teils desselben dienen.

Die finanzielle Förderung von Hebammen und Geburtshelfern durch den Landkreis ist daher rechtlich nur zulässig, wenn die Versorgung im Landkreis deutlich unzureichend wäre, das heißt, keine Hebamme und Geburtshelfer oder keine ausreichende Versorgung durch diese vorhanden ist und die Versorgung auch nicht durch vorhandene Hebammen und Geburtshelfer in erreichbarer Nachbarschaft sichergestellt wer-

den kann.

Dementsprechend muss belegt werden, dass es trotz Unterstützungsmaßnahmen des Landkreises ohne finanziellen Einsatz (z.B. Veröffentlichung der Angebote von Hebammen, Thematisierung der Raumsuche) wirtschaftlich nicht möglich ist, als Hebamme bzw. Geburtshelfer im Landkreis tätig zu sein. Vorrangig sind dabei gerade andere Fördermöglichkeiten (Entwicklungsprogramm ländlicher Raum, Sanierungsförderung, Mittelstandskredite oder sonstige zinsgünstige Darlehensprogramme) anzusetzen.

Der Reduzierung des Mangels an Hebammen und Geburtshelfern wird bereits durch das Hebammenstipendium Rechnung getragen.

Dem Hebammenverband Baden-Württemberg, Kreisverband Freudenstadt, gehören 22 niedergelassene Hebammen an (Stand September 2018 - <https://www.landkreis-freudenstadt.de/hebammen>). Die Kreisverwaltung unterstützt den Kreisverband der Hebammen schon seit mehr als einem Jahr durch die Pflege seiner Internetseite.

IV. Finanzielle Auswirkungen

1. Die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten oder die Zuschussung von Mietkosten würde den Landkreis in der jeweiligen Höhe belasten.

2. Eine anteilige Beteiligung an den Haftpflichtversicherungskosten würde den Landkreishaushalt gemäß dem Antrag der SPD-Fraktion in Höhe von 2.000 € pro praktizierende Hebamme bzw. Geburtshelfer belasten.
